



KREIS STEINBURG

Patenkreis des Kreises Pr. Holland

DER LANDRAT

Eingangsdatum/Handzeichen

Antrag auf Gewährung von Landesblindengeld nach dem schleswig-holsteinischen Landesblindengeldgesetz (LBIGG)

Antragsteller:

Name, Vorname: _____ geb. am _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

PLZ / Wohnort: _____

Straße / Nr.: _____ Telefon: _____

Gesetzlicher Vertreter / Betreuer / Bevollmächtigter (nicht zutreffendes bitte streichen)

Name, Vorname: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Bitte Kopie des Betreuerausweises oder der Vollmacht beifügen

Bankverbindung des Zahlungsempfängers:

Bank / Sparkasse: _____ in _____

IBAN: DE BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Bewohner einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung?

☐ Nein.

☐ Ja, seit dem _____ .

☐ Die Kosten des Aufenthaltes werden zum Teil bzw. vollständig von folgenden **Kostenträgern** getragen (z. B. Pflegekasse, Sozialamt):

☐ Die Kosten des Aufenthaltes werden in **voller Höhe** selbst bezahlt.

Wohnort bzw. gewöhnlicher Aufenthalt **vor** Aufnahme in der Einrichtung/Heim:

Besteht ein Anspruch

auf Leistungen aus der gesetzlichen **Unfallversicherung** ☐ Ja ☐ Nein
oder von der **Berufsgenossenschaft** (z. B. Pflegegeld für Unfallblinde)? ☐ Ja ☐ Nein

auf Blindengeld/-hilfe von einem **anderen Leistungsträger**? ☐ Ja ☐ Nein

auf **Schadensersatz** wegen der Blindheit aufgrund eines Unfalls oder sonstigen Schädigung durch Dritte (z.B. ärztliche Fehlbehandlung)? ☐ Ja ☐ Nein

auf sonstige Leistungen, die wegen Blindheit oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden (z. B. Pflegezulage zur Kriegsschadenrente LAG)? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht ein Anspruch des Antragstellers oder des Ehegatten auf Leistungen nach folgenden Rechtsgrundlagen:

Bundesversorgungsgesetz (BVG) – Kriegsopferfürsorge (KOF) – ☐ Ja ☐ Nein

Opferentschädigungsgesetz (OEG) ☐ Ja ☐ Nein

Soldatenversorgungs-, Wehr- und Zivildienstgesetz ☐ Ja ☐ Nein

Bitte Kopien der entsprechenden Bewilligungsbescheide beifügen!

Werden Leistungen aus der Pflegeversicherung und/oder entsprechende Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften gewährt?

☐ Ja, nach ☐ Pflegegrad 2 ☐ Pflegegrad 3-5 ☐ Pflegegrad

☐ Nein, wurde abgelehnt am _____.

☐ Ein Antrag wurde aktuell am _____ bei der Pflegekasse gestellt.

☐ Ein Antrag wurde bzw. wird nicht gestellt, weil Pflege an meiner Person zur Zeit **nicht** erforderlich ist.

Name und Anschrift der Pflegekasse / Beihilfestelle (bitte **immer** angeben!)



Bitte Kopie des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides beifügen!

Nur bei Umzug in den Kreis Steinburg:

Wurde bereits Blindengeld von anderer Stelle bezogen? ☐ Ja ☐ Nein

Bitte Kopie des Einstellungsbescheides beifügen!

Wird Sozialhilfe (Lebensunterhalt/Grundsicherung) oder Arbeitslosengeld II gewährt?

☐ Ja, vom Sozialamt / Leistungszentrum der Stadt / des Amtes _____

☐ Nein

Voraussetzung für die Gewährung von Blindengeld:

Voraussetzung für die Gewährung von Blindengeld ist die Zuerkennung des Merkzeichens **"BI"** (Blindheit) nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (Schwerbehindertenrecht).

Wenn Sie **blind und hörbehindert bzw. gehörlos** sind, beantragen Sie bitte auch das Merkzeichen **"GI"** (Gehörlosigkeit).

Die Zuerkennung des Merkzeichens **"BI"** (und evtl. **"GI"**) wurde beantragt am _____
beim **Landesamt für soziale Dienste, Neue Anlage 9, 25746 Heide (Tel. 0481/69 60)**.

Hinweise:

Der Antrag auf Gewährung von Landesblindengeld kann **zeitgleich** mit dem Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung gestellt werden. Blindengeld wird dann entsprechend rückwirkend gewährt, frühestens jedoch ab Antragstellung.

Nach Erteilung des **Feststellungsbescheides** des Landesamtes für soziale Dienste kann über den Antrag auf Gewährung von Landesblindengeld entschieden werden. **Senden Sie eine Kopie des Feststellungsbescheides dann bitte an den Kreis Steinburg – Kreissozialamt SG 4021 –.**

Erklärung des Antragstellers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben, insbesondere über Leistungen, die zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen gewährt werden, voll der Wahrheit entsprechen und dass keine wichtigen Angaben verschwiegen wurden. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Strafverfolgung aussetze und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzahlen muss.

Ich bin verpflichtet, folgende Änderungen umgehend und unaufgefordert mitzuteilen:

- die Besserung des Sehvermögens,
- Umzug oder Heimaufnahme,
- Bezug und Änderung von Pflegeleistungen(Erst-/Änderungseinstufung)

Ich ermächtige unwiderruflich meine Bank/Sparkasse von meinem Konto auf Anforderung Rücküberweisungen zu leisten, soweit gezahltes Landesblindengeld mir oder meinen Erben nicht zusteht.

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Hinweise über Details zur Verarbeitung, Speicherung und Archivierung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungsgewährung entnehmen Sie bitte den folgenden Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Kreis Steinburg
Kreissozialamt -
Postfach 1632
25506 Itzehoe



Informationspflichten nach Artikel 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 entfaltet die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbare Wirkung. Gemäß Artikel 13 DSGVO müssen betroffene Personen einer Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Datenerhebung über verschiedene Details hierzu informiert werden.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche Stelle ist:

Name: Kreis Steinburg - Der Landrat -
Adresse: Viktoriastr. 16/18, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 69 - 0
Telefax: 04821 / 699 - 356
E-Mail: info@steinburg.de

2. Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz in der Kreisverwaltung?

Unsere behördliche Datenschutzbeauftragte ist:

Name: Amrei Greiner
Postadresse: Viktoriastr. 16/18, 25524 Itzehoe
Besuchsadresse: Lindenstr. 61, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 69 - 515
Telefax: 04821 / 699 - 356
E-Mail: datenschutz@steinburg.de

Bei Fragen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Rechte setzen Sie sich gerne mit unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten in Verbindung.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG). Für die Bearbeitung besteht eine Rechtsgrundlage oder es liegt Ihre schriftliche Einwilligungserklärung vor.

4. Werden meine Daten weitergegeben?

Innerhalb der Kreisverwaltung Steinburg erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung richtet sich dabei nach Art. 6 DSGVO.

Grundsätzlich geben wir Ihre Daten nicht an Dritte weiter. In bestimmten Fällen haben wir für eine solche Weitergabe eine Rechtsgrundlage oder Ihre Einwilligungserklärung.

In einigen Fällen werden Daten außerhalb der Kreisverwaltung verarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Verarbeitung im Auftrag des Kreises als Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO.

Diese Auftragsverarbeiter können im Rahmen der beauftragten Zwecke personenbezogene Daten erhalten. Sie sind vertraglich zur strikten Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sind dem Kreis gegenüber entsprechend nachweispflichtig.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR) oder an internationale Organisationen findet nicht statt. Ausnahmen können eine gesetzliche Verpflichtung oder eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung sein.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden für die Dauer des Verfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus unterliegt die Kreisverwaltung verschiedenen Dokumentationspflichten, die sich aus den Gesetzen und Verwaltungsregelungen ergeben.

7. Was sind Ihre Rechte als Betroffener der Datenverarbeitung?

Jede betroffene Person hat folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO und
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen des LDStG.

8. Widerrufsmöglichkeiten bei Einwilligungserklärungen

Im Falle einer Datenverarbeitung nach erteilter Einwilligungserklärung haben Sie ein jederzeitiges Widerrufsrecht. Ein Widerruf ist jedoch nur für die Zukunft wirksam. Verarbeitungen, die bereits vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

9. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde. In Schleswig-Holstein ist dies das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) in Kiel.
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Holstenstr. 98 in 24171 Kiel,
Telefon: 0431 988-1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

10. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie müssen nur uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Im Regelfall sind diese Daten offensichtlich erforderlich. Gerne beantworten wir hierzu Ihre Fragen.

11. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir treffen in den einzelnen Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine vollautomatisierten Entscheidungen gem. Art. 22 DSGVO. Ebenso wird in der Kreisverwaltung kein Profiling durchgeführt.

12. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir für die Bearbeitung Ihres Anliegens von Ihnen erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die für die Erbringung unserer Dienstleistungen bzw. zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind. Diese Daten haben wir entweder von anderen Ämtern bzw. Abteilungen unseres Hauses oder von Dritten aufgrund einer Rechtsgrundlage oder einer vorliegenden Einwilligungserklärung erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.